

Geschäftszeichen: 4.40 – K

Bezeichnung des Vorhabens

**Daten des Antragstellers**

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon (mit Vorwahl)

Mobil

E-Mail-Adresse

**Betriebsbeschreibung zum Abgrabungsantrag****1. Person des Betreibers der Abgrabung (falls abweichend vom Antragsteller)**

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon (mit Vorwahl)

Mobil

E-Mail-Adresse

**2. Genaue Bezeichnung des geplanten Abgrabungsvorhabens**

(z. B. Abbau von Kies im Trockenabbau in einer max. Tiefe von ... m auf einer Fläche von ... m)

**3. Bisherige Nutzung**

Das geplante Abgrabungsgelände wurde bisher genutzt als

Ist das Abgrabungsgelände bisher (teilweise) als Wald im Sinne des Bayer. Waldgesetzes genutzt worden, so ist eine Rodungserlaubnis beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

Das Gelände liegt im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebiets

 ja nein**4. Betriebszeiten**

An Werktagen

von

bis

Uhr

Ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig!

**5. Beschäftigte auf dem Abgrabungsgelände**Auf dem Abgrabungsgelände sind während der Betriebszeiten regelmäßig  Personen beschäftigt.

## 6. Eingesetzte Geräte bzw. technische Anlagen im Abgrabungsbetrieb

(z. B. Bagger, Radlader etc., mit genauer technischer Beschreibung, insbesondere Lärmwert in dB)

Auf dem Abtragungsgelände sind folgende Anlagen geplant:

Schüttboxen  ja  nein

Bauwagen o. Ä.  ja  nein

Kiesbrecher  ja  nein  
 Falls ja, Laufzeit je Tag:  Std.  
 Falls ja, Anzahl der Nutzungstage im Kalenderjahr:

Wasch-/Siebanlage  ja  nein  
 Falls ja, Laufzeit je Tag:  Std.

Motoranlage(n)  ja  nein  
 Falls ja, Laufzeit je Tag:  Std.

Grundwasserbeobachtungsschächte  ja  nein  
 Falls ja, Anzahl

Grundwassermessstellen  ja  nein  
 Falls ja, Anzahl

Sonstiges  ja  nein  
 Falls ja, Beschreibung der Anlage

Die Errichtung dieser Anlagen unterliegt in jedem Fall einer bau- bzw. abgrabungsrechtlichen Genehmigungspflicht, so dass eine Angabe und Darstellung in den Bauvorlagen und eine genaue Beschreibung erforderlich sind.

Die abgrabungsrechtliche Genehmigung ersetzt für die dem Abgrabungsbetrieb dienenden Gebäude und Nebenanlagen eine ansonsten erforderliche Baugenehmigung. Ggf. unterliegen derartige Anlagen jedoch auch einem anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren (z. B. Wasser- oder Immissionsschutzrecht).

## 7. Angaben zu Wasser gefährdenden Stoffen auf dem Abtragungsgelände

Auf dem Abtragungsgelände werden keine Wasser gefährdenden Stoffe gelagert.

Auf dem Abtragungsgelände werden folgende Wasser gefährdenden Stoffe gelagert:

Diesel  Liter  Motorenöl  Liter

Altöl  Liter  Sonstiges  Liter

## 8. Fahrbewegungen

Angaben zu der maximalen Anzahl der zu erwartenden Fahrbewegungen auf dem bzw. zum Abtragungsgelände, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugtyp:

Fahrzeuge	Anzahl der Fahrbewegungen <u>werktags</u>	
	zur Tagzeit	zur Nachtzeit
PKW		
Transporter		
LKW (bis 7,5t)		
LKW (ab 7,5t)		

## 9. Angaben zur Erschließung des Abgrabungsgeländes

- Strom  öffentliche Stromversorgung  eigene Stromerzeugung vor Ort (Aggregat)
- Wasser  öffentliche Wasserversorgung  private Wasserversorgung (Brunnen)
- Abwasser  öffentlicher Kanal  Kleinkläranlage
- keine Abwasserbeseitigung erforderlich

Die private Wasser- und Stromversorgung sowie Kleinkläranlagen unterliegen ggf. eigenständigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren.

## 10. Weitere Angaben zum Fahrverkehr

Welche Staubminderungsmaßnahmen (in Anlehnung an Nr. 5.2.3 der TA Luft) sind beim Betrieb der Anlage konkret geplant?

Welche Vermeidungsmaßnahmen zur Verschmutzung der Fahrwege innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes sind konkret geplant (z. B. Reifenwaschanlage, Durchfahrts-Wasserbecken o. Ä.)?

Nach Art. 16 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 7 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes gilt Folgendes: Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

## 11. Abgrenzung des Abgrabungsbereichs

Zur Verhinderung unbefugten Zutritts in das Abgrabungsgelände, insbesondere zur Vermeidung unerlaubter Ablagerungen, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Errichtung einer absperrbaren Schranke an jeder Zufahrt
- Errichtung eines absperrbaren Tores an jeder Zufahrt
- Aufstellen von sog. „Freisteinen“ (vgl. § 11 Abs. 3 BGV C 11) an einzelnen Zufahrten als Ersatz für Schranke oder Tor
- Aufschüttung eines mindestens 2 m hohen Erdwalls rings um das gesamte Abgrabungsgelände
- Errichtung eines mindestens 2 m hohen Zaunes rings um das gesamte Abgrabungsgelände

Die Abgrenzung des Abgrabungsbereichs nach den vorstehenden Angaben ist im Abgrabungsplan (vgl. § 14 BauVorIV) darzustellen.

## 12. Zeitdauer der Abgrabung und Wiederverfüllung

1. Voraussichtliches Gesamtabbauvolumen \_\_\_\_\_  m<sup>3</sup>
2. Voraussichtliches jährliches Abbauvolumen \_\_\_\_\_  m<sup>3</sup>
3. Voraussichtliche Dauer des Abgrabungsbetriebs \_\_\_\_\_  Jahre
4. Geplanter Beginn der Wiederverfüllung \_\_\_\_\_  Monate nach Beginn des Abbaubetriebs
5. Geplante Dauer der Wiederverfüllung \_\_\_\_\_  Monate nach Abschluss des Abbaubetriebs
6. Geplanter Zeitpunkt des Abschlusses sämtlicher Verfüllungs- und Rekultivierungsarbeiten \_\_\_\_\_

Auf die Bildung von Abbau- und Verfüllabschnitten ist zu achten.

### 13. Verfüllmaterial

Zur Verfüllung sollen folgende Materialien verwendet werden:

In welcher Weise wird sichergestellt, dass nur zulässiges Verfüllmaterial verwendet wird und wie wird dies dokumentiert (als Nachweis dafür, dass keine abfallrechtlich genehmigungspflichtige Deponie betrieben wird)?

Soll auf dem Abgrabungsgelände Material zwischengelagert werden, das nicht für den Einbau vorgesehen ist?

Ja, und zwar:

Nein

### 14. Folgenutzung nach Abschluss der Wiederverfüllung und Rekultivierung

Nach Abschluss der Wiederverfüllung und Rekultivierung soll das Gelände wieder so genutzt werden wie vor Abbaubeginn

Es ist eine andere Folgenutzung geplant, und zwar folgende:

### 15. Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung nach den Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen – Leitfaden zu den Eckpunkten – vom 09.12.2005 erfolgt durch

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Betreiber

### Hinweise

1. Die Angaben dienen zur bauplanungs- und abgrabungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens durch die Abgrabungsbehörde sowie die beteiligten Fachbehörden und sind verbindlich. Sie ergänzen bzw. konkretisieren die Angaben in den Antragsformularen und im Abgrabungsplan.
2. Vollständig ausgefüllte und in sich stimmige Betriebsbeschreibungen dienen der Verfahrensbeschleunigung.
3. Soweit dies nicht bereits rechtlich vorgeschrieben ist, kann sich aus den vorstehend gemachten Angaben die Erforderlichkeit eines immissionsschutzfachlichen Gutachtens ergeben.
4. Fahrwege der Lkws außerhalb des Betriebsgeländes sind in einem Umkreis von 500 m um das Betriebsgelände im Lageplan darzustellen. Bei einem Betriebsgelände >5 ha sind auch Fahrwege innerhalb des Geländes gesondert im Lageplan darzustellen.
5. Auf die Beachtung des Merkblattes „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“, Stand 7/2003, des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz wird besonders hingewiesen.